

Präventions- und Interventionskonzept des DJK SV Mauritz 1906 e.V. zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Präambel

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 13.09.2023 das Präventionskonzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Verein beschlossen. Dem DJK SV Mauritz 1906 e.V. (nachstehend SV Mauritz genannt) liegt das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen am Herzen. Wir möchten jede/-n in ihrer/seiner sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns Sport treiben. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Wir verstehen diese Präventionsarbeit – ohne durch einen konkreten Anlass getrieben worden zu sein – als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit.

Präventionsarbeit beim SV Mauritz

I. Zielstellung des Konzepts

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt zu schützen. Außerdem wollen wir in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vorbeugen.

Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns praktizieren, die

- Betroffene zum Reden ermutigt
- potenzielle Täter/-innen abgeschreckt
- ein Klima schafft, welches Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Missbrauch und Gewalt schützt.

Dies soll erreicht werden, indem wir

- Strukturen schaffen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärken,
- konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung einsetzen,
- unsere Übungsleiter/-innen regelmäßig auf Fortbildungen schulen,
- von allen Vorstandsmitgliedern, Trainer/-innen und Betreuer/-innen einfordern, sich zu verpflichten, sich an den Ehrenkodex des LSB NRW und die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten,
- durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben,
- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz sorgen,



- die Meinung unserer Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen achten und respektieren und uns Zeit für Ihre Anliegen nehmen und Ihnen Glauben schenken,
- eine Kultur der Achtsamkeit fördern,
- uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und sie mit Respekt behandeln.

II. Satzungsänderung

Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 alle Abteilungen über die eingeleiteten Schritte und über das Präventions- und Schutzkonzept informiert und erwirkt, dass die Satzung des SV Mauritz ergänzt wird. Durch die Implementierung des Themas in der Satzung stellt der SV Mauritz seine Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Kinderschutz in seinen Richtlinien. Mit der Satzungsverankerung positioniert der SV Mauritz den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als elementares Thema seiner Organisation. Der Verein signalisiert damit seine Zuständigkeit und legitimiert sein Handeln. Die Formulierung lautet in der Satzung: §1 Absatz 6:

„Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.“

III. Ansprechpersonen

Der Vorstand ernennt Anna Schäper und Jörg Wilmer als Ansprechpartner/-innen (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen für Trainer/-innen und Mitglieder
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem geschäftsführenden Vorstand des SV Mauritz. Dort wird zusammen über die Kontaktaufnahme zu der/dem Regionalkoordinator/-in PSG oder der Fachkraft Prävention des SSB Münster entschieden.

Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln und bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Betroffenen oder der Betroffenen und der Koordinierungsstelle im SSB Münster e.V. eine Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund Münster e.V. / Zartbitter Münster e.V.) oder das Amt für Jugend und Familie der Stadt Münster einschalten.

IV. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs.1 SGB VIII aufgeführten Rechtsvorschriften verurteilt worden ist.



Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägiger Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der SV Mauritz möchte nur Trainer/-innen, Betreuer/-innen und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen einsetzen,

- die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- und bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Verfahrensregeln zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von der Betreuerin/dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des SV Mauritz erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG tätig ist oder werden soll (s. [Anhang 1](#): Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses). Die Beantragung ist kostenfrei.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

- Geschäftsführender Vorstand

Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterschreiben.

Vorlagepflichtiger Personenkreis

- Der gesamte Vorstand inkl. Beisitzer
- Trainer/-innen
- Betreuer/-innen

Information

Der Verein informiert alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zuständig für die Information der Trainer/-innen ist der geschäftsführende Vorstand.



Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vorgelegt werden muss das Original des erweiterten Führungszeugnisses unverzüglich nach Beginn der Tätigkeit bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt eine Einsichtnahme des Originals und die Ablage einer Aktennotiz über die Einsichtnahme. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Mitarbeiter/-in. Neue Funktionsträger/-innen sollen vor Antritt ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie können das Führungszeugnis auch innerhalb von vier Wochen nach Tätigkeitsbeginn nachreichen. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Datenspeicherung

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Die Speicherung der Inhalte ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt wird in der Vereinsdatenbank lediglich das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/-in von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geeignet.

Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden.

In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Aktualisierung

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre.

Verweigerung der Vorlage

Bei Verweigerung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses lehnt der Verein zum Schutz seiner Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

V. Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und sonst. ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen haben den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW zu unterzeichnen

Unsere Trainer/-innen verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensrichtlinien, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt werden. (s. [Anhang II](#): Ehrenkodex des Landessportbundes NRW sowie [Anhang III](#): Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen)



Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie und den Ehrenkodex soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter/-innen dienen.

VI. Schulung der Übungsleiter

Alle Trainer/-innen und Übungsleiter nehmen regelmäßig alle drei Jahre an Schulungen zu folgenden Punkten:

- Erscheinungsformen von Missbrauch
- Täterstrategien
- Eigene Grenzen ziehen
- Anzeichen für Missbrauch
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten

teil. Ansprechpartner für Schulungen vor Ort sind die Präventionsbeauftragten des SSB Münster.

VII. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Wir verpflichten uns, die Präventionsarbeit in unseren Medien vorzustellen, z.B. auf der Homepage, auf Elternabenden oder in den sozialen Medien. Bei unseren Veranstaltungen legen wir aufklärende Broschüren des LSB NRW (z.B. der Elternkompass) aus.
<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>

VIII. Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene / Partizipation am Präventionsprogramm

In Absprache mit der Fachkraft für Jugendarbeit des SSB Münster werden regelmäßig Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt.

IX. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir Trainer/-innen und Betreuer/-innen regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Die Ansprechpartner (ggf. mit Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes) evaluieren in regelmäßigen Abständen das Präventionskonzept und die Verhaltensregeln. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen sex. Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur des SV Mauritz oder der ext. Ansprechpartner, die eine Änderung des Präventionskonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen / Trainingsinfrastruktur / Trainingsgruppen neue Risiken für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionskonzept praxistauglich und umsetzbar?

Die Ansprechpartner/-innen können über die Fortschritte bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes (z.B. Vorlage des erw. Führungszeugnis, Qualifizierung von Trainern, Maßnahmen für Eltern und Athleten) in den Vorstandssitzungen berichten. Sie schlagen Änderungen



am Präventionskonzept vor und lassen diese verabschieden und berichten über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

X. Risikoanalyse

Im Rahmen unserer individuellen Risikoanalyse hat der SV Mauritz die folgenden spezifischen Risikofaktoren identifiziert:

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von SMS)
- Hilfestellungen, insbesondere beim Tennis, Kinderturnen und bei den Kampfsportarten
- Körperkontakt im Team bzw. zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten
- (Cyber-)Mobbing zwischen Athleten
- Trainer/-innen in Umkleide / Dusche
- Einzeltraining- / Frühtraining ohne zweiten Trainer/Betreuer
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtung

Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täter/-innen könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Teil der Strategie von Täter/-innen kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin oder Trainer und Athletin oder Athlet.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen oder Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Aufnahme in spielstärkere Mannschaften, Nominierung zu Lehrgängen (z.B. Sichtungstrainings) und Wettkämpfen (z.B. Stadt- oder Landesmeisterschaften),
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

XI. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Der SV Mauritz ist gefordert die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren (s. [Anhang III](#): Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen). Diese Verhaltensregeln wurden dabei in Zusammenarbeit von Vertretern von Vorstand, Trainern, Eltern und Athleten erarbeitet, um eine breite Akzeptanz dieser Regeln zu erwirken. Dies auch in Hinblick auf die Tatsache, dass auf Grund der begrenzten Finanz- und Zeitressourcen auch immer die Durchführbarkeit der einzelnen Maßnahmen ohne erhebliche Beeinträchtigung des Trainingsbetriebs machbar bleiben müssen.



XII. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen erfolgen.



Interventions- und Handlungsleitfaden zum Krisenmanagement

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

I. Aufgaben des Ansprechpartners

Erstkontakt – Die Ansprechpartner/-innen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Die Ansprechpartner/-innen sind wie folgt erreichbar:

Anna Schäper

Tel.: 0176/58865990

E-Mail: anna.schaeper@sv-mauritz.de

Jörg Wilmer

Tel.: 0172/5215054

E-Mail: joerg.wilmer@sv-mauritz.de

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers oder einer Trainerin, kann der/die Ansprechpartner/-in zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin selbst unter keinen Umständen tätig werden. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand besteht seine Aufgabe einzig und allein darin, unverzüglich die Koordinierungsstelle des SSB oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einzuschalten. Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Stadt sportbund Münster

Thomas Lammers

Regionalkoordinator PSG,

Fachkraft für Jugendarbeit

Tel. 0251 38347647

E-Mail: t.lammers@ssb.ms

Marisa Kleinitzke

Fachkraft Prävention

Tel.: 0251 / 383476-48

E-Mail: m.kleinitzke@ssb.ms

Beratungsstelle beim Landessportbund NRW:

Dorota Sahle

Tel. 0203 7381-847

E-Mail: Dorota.Sahle@lsb-nrw.de

Fachberatungsstellen in Münster

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.

www.kinderschutzbund-muenster.de; Telefon: (0251) 4 71 80; info@kinderschutzbund-muenster.de



Zartbitter Münster e.V.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene
www.zartbitter-muenster.de; Telefon: 0251/4140555; info@zartbitter-muenster.de

DRK-Kreisverband Münster e. V. Ärztliche Kinderschutzambulanz

www.DRK-muenster.de; Tel: 0251 - 418 54 0; kinderschutzambulanz@DRK-muenster.de

zuständige Behörden in Münster:

Stadt Münster - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30; 48153 Münster

Telefon: 02 51/4 92-56 01; Fax: 02 51/4 92-77 30; jugendamt@stadt-muenster.de

II. Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz – Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Betroffenen/der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte. (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit dem/der möglichen Täter/-in)

Hilfe holen - Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer/-innen, Presse, Eltern) oder gar die/den potenzielle/n Täter/-in kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets ein/e Ansprechpartner/-in und der geschäftsführende Vorstand.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters oder der (möglichen) Täterin müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

III. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens ([Anhang IV](#): Dokumentationsbogen) verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren.
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und Ihnen Glauben zu schenken.
- die Zusage zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person gehandelt werden.



- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

IV. Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein suchen und dort die „Erstunterstützung“ nutzen.
- Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und ggf. unter Einschaltung der Koordinierungsstelle des SSB Münster und/oder einer Fachberatungsstelle.
- Der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin informiert den geschäftsführenden Vorstand.

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat:

Kontaktaufnahme des geschäftsführenden Vorstands mit einem Rechtsbeistand.

Elmar Lumer
 Heideweg 1
 53229 Bonn

Tel. 0228 9088755

Email: rechtsanwalt.lumer@t-online.de

Ladenburger&Lörsch Rechtsanwältinnen
 Neusser StraÙe 455
 50733 Köln

Telefon: 02 21 / 97 31 28-54
 Telefax: 02 21 / 97 31 28-55

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

Webseite: <http://www.ladenburger-loersch.de/>

Es empfiehlt sich, vorher telefonisch bei der Koordinierungsstelle des SSB Münster die Kostenübernahme zu beantragen.

Erörterung der weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern.

Der geschäftsführende Vorstand klärt gemeinsam mit dem/der Ansprechpartner/-in mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.

V. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat



Der/Die Ansprechpartner/-in kann versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

VI. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

VII. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts führen Ansprechpartner und geschäftsführender Vorstand umgehend ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

VIII. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des LSB. Die



Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer „Gerüchteküche“ vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.

Münster, 16.12.2021

gez. Ullrich Thelen (Vorsitzender)

gez, Heike Flockert (2. Vorsitzende)

gez. Gerhard Pahls (3. Vorsitzender)



Anhänge

Anhang I Antrag auf Erstellung eines Erweiterten Führungszeugnis

[Zum Dokument](#)



AUSSTELLUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES FÜR DIE EHRENAMTLICHE UND UNENTGELTLICHE TÄTIGKEIT

ANTRAG AUF GEBÜHRENBEFREIUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zur Ausübung verschiedener Sportarten in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinderschutz verpflichtet. Wir sind ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr/Frau [hier Name einfügen] , geb. am [Geburtsdatum]

wohnhaft [vollständige Adresse]

ist bei uns als [Trainer/Vorstandsmitglied/etc.] ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Im Rahmen seines/ihres Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG) zu seinem/ihrem Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei uns.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

DJK SV Mauritz 1906 e.V.

Helmut Gilhaus, 1.Finanzvorstand



Anhang II Ehrenkodex des Landessportbundes NRW

[Zum Dokument](#)





EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....
Vorname Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Anschrift

.....
Sportorganisation

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Stand: 04/2022

Anhang III Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen

[Zum Dokument](#)



Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen

Wie können Aktive im organisierten Sport sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorbeugen? Im Sportumfeld sind es die Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im direkten, engen Kontakt stehen. Sie tragen als Vorbilder eine besondere Verantwortung und stehen ein Stück weit im Schaufenster des Vereines. Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/-innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexuellem Missbrauch. Im Folgenden sind Verhaltensregelungen aufgelistet, die situationsbedingt Anwendung finden. Dabei gibt es verschiedene Anlässe zu unterscheiden.

1. Wir halten uns an diese Regelungen und an die im von uns unterzeichneten Ehrenkodex.
2. Wir zwingen niemanden zu einer Übung oder Haltung. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern: Körperliche Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Wir pflegen einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Wir verzichten nicht auf alle Körperkontakte, aber achten auf die Grenzen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend. Wir nehmen Schamgefühle ernst. Wir treten für das Selbstbestimmungsrecht der Kinder ein. Es gilt der Grundsatz «mein Körper gehört mir».
4. Wenn heikle Berührungen notwendig sind – z.B. beim Vorzeigen einer Technik – sprechen wir solche Situationen an. Wir fragen ein Kind, ob es o.k. ist, wenn wir diese Technik an ihm zeigen. Wir zeigen den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenseitiges Hilfestellen. Wir legen offen, wenn wir selber Hilfestellungen geben. Wir übernehmen in Situationen, die zu gefährlich sind oder zu Verletzungen führen würden.
5. Unsere Mitarbeiter/-innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
6. Wir betreten grundsätzlich nicht die Umkleiden der Mädchen und Jungen. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
7. Wir besetzen, soweit möglich, alle Maßnahmen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen stattfinden, mit zwei Personen. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht unbeaufsichtigt in der Halle bleiben.
8. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.?).
9. Wir begleiten Mannschaftsfahrten, etc. mit gemischtgeschlechtlichen Teilnehmenden grundsätzlich mit zwei Personen, einer männlichen und einer weiblichen.
10. Übernachtungssituation: Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Betreuer und Betreuerinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten. Auf die Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden achten wir.
11. Unsere Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
12. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen – auch in den Sozialen Medien.



13. Wertschätzung und Respekt sind unabdingbar für eine gute Basis. Aber wir achten auf unsere Beziehungswünsche an die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Falls wir von zu weit gehenden Wünschen bedrängt werden, suchen wir das Gespräch mit einer Fachperson. Unter <https://www.kein-taeter-werden.de/> finden wir Hilfe.
14. Wir setzen uns mit der Thematik sexueller Übergriffe, mit Grenzen und Grenzverletzungen auseinander. So gewinnen wir an Sicherheit, was erlaubt und was zu vermeiden ist. Wir aktualisieren unser Präventionswissen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen oder in Aus- und Weiterbildungsangeboten (<https://www.qualifizierung-im-sport.de/>).
15. Wir pflegen mit den Eltern unserer Schützlinge ein offenes Verhältnis. Wir erklären, wie wir mit heiklen Situationen umgehen und was wir zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen tun. Elternabende zur Vorbereitung von Trainingslagern und ähnlichen Situationen eignen sich dafür besonders gut.
16. Keine Privatgeschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/-innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
17. Wir nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/-in anwesend ist.
18. Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
19. Keine Geheimnisse mit Kindern: Unsere Mitarbeiter/-innen teilen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/-in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
20. Transparenz im Handeln: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, sprechen wir dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin ab. Dabei werden wir die Gründe kritisch diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



Anhang IV Dokumentationsbogen

[Zum Dokument](#)



Dokumentationsbogen

Ausfüllende Person/en:	Datum:
Um welche Maßnahme/ welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)	
Wer ist bei euch Ansprechpartner/-in? (mit Tel., E-Mail)	
Wer hat etwas gesehen/ erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband)	
Um welches Kind/ Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe) - vorsichtig mit Namen umgehen!	
Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)	
Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)	
Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)	
Was wurde getan bzw. gesagt?	
Wo wart Ihr zu dieser Zeit?	
Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. / mit Datum/ Uhrzeit)	
Gibt es weitere Absprachen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Weitere Bemerkungen:	

